

## TOP 9.1.1.1. - §16 (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (alt)	§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (neu)
(4) Unter Beachtung der DRV-Beitragsverfahrensordnung melden die ordentlichen und die mittelbaren Mitglieder des DRV ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) per digitalem Datensatz bis spätestens zum 28.02. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des DRV. Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.	(4) Unter Beachtung der DRV-Beitragsverfahrensordnung melden die ordentlichen und die mittelbaren Mitglieder des DRV ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) per digitalem Datensatz bis spätestens zum <del>28.02.</del> 31.01. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des DRV. Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.

### **Begründung:**

Dieser Punkte wurde bereits ausführlich unter TOP 7 – Antrag auf Beitragsanpassung - begründet und diskutiert. Bei Annahme des Antrags auf Beitragsanpassung ist der §16 entsprechend zu ändern.

### **Antragsteller:**

Präsidium des DRV

## TOP 9.1.1.2. - §16 (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (alt)	§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (neu)
<p>(4) Unter Beachtung der DRV-Beitragsverfahrensordnung melden die ordentlichen und die mittelbaren Mitglieder des DRV ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) per digitalem Datensatz bis spätestens zum 28.02. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des DRV. Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.</p>	<p>(4) Unter Beachtung der DRV-Beitragsverfahrensordnung melden die ordentlichen und die mittelbaren Mitglieder des DRV ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) - <b>aufgearbeitet gemäß der jeweils gültigen Richtlinie für die Bestandserhebung ihrer jeweiligen Landessportbünde und des DOSB</b> - per digitalem Datensatz bis spätestens zum 28.02. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des DRV. <b>Die Meldepflicht wird durch den Abruf dieser Daten durch den jeweiligen Landesruderverband bei seinem Landessportbund erfüllt. Der jeweilige Landesruderverband ist verpflichtet, diese Bestandsdaten zeitnah und unverdichtet dem DRV zur Verfügung zu stellen. Mit Einstellung dieser Daten in die Verbandssoftware wird diese Pflicht erfüllt.</b> Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.</p>

### Begründung:

Zur Vereinfachung der Vereinsverwaltung sollen Abläufe mittelfristig verstärkt durch elektronische Arbeitswege und Abläufe bereitgestellt und genutzt werden. Insbesondere Doppelmeldungen von Mitgliederbeständen verschlankt und vereinfacht werden und die Möglichkeit Bestandserhebungen und das Beitragswesen - so wie bereits für das Lastschriftverfahren - weiter zu standardisieren. Das für alle Vereine und Landesruderverbände verbindliche Verfahren entlastet die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie die Verbandsadministration.

Durch die bereits bestehende Selbstverpflichtung der Landessportbünde mit dem DOSB ist die Grundlage des Abrufs der Daten der Landesruderverbände bei ihrem Landessportbund bereits gewährleistet.

Die Bereitstellung, Erfassung und Speicherung digital und unverdichtet übermittelter Daten ermöglicht zudem u.a.:

- a. differenzierte Beitragserhebungen z.B. nach Jahrgängen,
- b. tiefere Analysen der Mitgliederentwicklung.

Erläuterung:

**Unverdichteter Datensatz**

Der unverdichtete Datensatz der LSB-Bestandsmeldung enthält neben der Vereinskennziffer folgende anonyme Daten pro Jahrgang:

- Anzahl der Mitglieder pro Geburtsjahr und Geschlecht.

Seit 2024 können neben dem männlichen und weiblichen Geschlecht auch die Geschlechterzuordnung „divers“ und „keine Angabe“ von den Vereinen eingegeben werden.

vkz	jahrgang	geschlecht	mitglieder
1001025	1954	m	1

VKZ steht für Vereinskennziffer = LSB-Mitglied-Nummer

**Antragsteller:**

Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.

## TOP 9.1.1.3 - §16 (5) und (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (alt)	§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (neu)
<p>(5) Die ordentlichen und mittelbaren Mitglieder des DRV melden Veränderungen ihrer vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB sowie Veränderungen der Postanschrift, der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) und des SEPA-Mandats unverzüglich an die Geschäftsstelle des DRV.</p>	<p>(5) Die ordentlichen und mittelbaren Mitglieder des DRV melden <del>Veränderungen</del> für die <b>Verbandsarbeit relevanten Daten wie die Zusammensetzung</b> ihrer vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB, <b>die für die Verbandsarbeit relevanten Aufgabenträger, die aktuelle Satzung, den gültigen Freistellungsbescheid</b> sowie Veränderungen der Postanschrift, der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) und des SEPA-Mandats unverzüglich an die Geschäftsstelle des DRV. <b>Mit Einstellung dieser Daten in die Verbandssoftware wird diese Pflicht erfüllt.</b></p>
<p>(6) Gleiches gilt für Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung.</p>	<p>(6) Gleiches gilt für Änderungen ihrer Satzung <del>nach der Eintragung ins Vereinsregister</del>, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung.</p>

### **Begründung:**

Zur Vereinfachung der Vereinsverwaltung sollen Abläufe mittelfristig verstärkt durch elektronische Arbeitswege und Abläufe bereitgestellt und genutzt werden. Hierzu soll auch die zentrale Meldung und Aktualisierung von zur Verbandsarbeit relevanten Daten gehören.

Die Vereine und insbesondere die ehrenamtlichen Funktionsträger sollen damit bei administrativen Aufgaben entlastet werden und die Qualität der Datenaktualität erhöht werden.

### **Antragsteller:**

Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.

## TOP 9.1.1.4 - Anträge auf Änderung des Grundgesetzes - §17 Beiträge und Umlagen sowie §18 Verzugsfolgen

§17 Beiträge und Umlagen (alt)	§17 Beiträge <del>und</del> , Umlagen <del>und</del> sonstige Forderungen (neu)
(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsverfahrensordnung.	(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie <del>Gebühren für Verwaltungsleistungen</del> <b>sonstige Forderungen</b> zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsverfahrensordnung.
(2) Der Rudertag regelt in der Beitragsverfahrensordnung die Einzelheiten zum Beitragswesen des DRV.	(2) Der Rudertag regelt in der Beitragsverfahrensordnung die Einzelheiten zum Beitragswesen des DRV.
(3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des DRV in sonstiger Weise.	(3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des DRV in sonstiger Weise.
(4) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der DRV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann der Rudertag die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal zweihundert Prozent (200 %) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen.	(4) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der DRV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann der Rudertag die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal zweihundert Prozent (200 %) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen.
(5) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen und die Fälligkeit bestimmt der Rudertag durch Beschluss.	(5) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, <b>die Höhe der Regattabeiträge sowie</b> die Art und Höhe der <b>Gebühren für</b> Verwaltungsleistungen und die Fälligkeit bestimmt der Rudertag durch Beschluss.
(6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.	(6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
(7) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.	(7) Die Beiträge, <b>Umlagen sowie sonstige Forderungen</b> werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.
(8) Ehrenvorsitzende/-präsidenten und Ehrenmitglieder sowie mittelbare Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des DRV von Beitragspflichten und Umlagen gegenüber dem DRV befreit.	(8) Ehrenvorsitzende/-präsidenten und Ehrenmitglieder sowie mittelbare Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des DRV von Beitragspflichten und Umlagen gegenüber dem DRV befreit.

§18 Verzugsfolgen (alt)	§18 Verzugsfolgen (neu)
<p>(1) Die Mitgliedsrechte der Mitglieder des DRV, die mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren sowie der Meldepflicht nach § 16 (4) im Verzug sind, ruhen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand ab Ablauf der gesetzten Frist bis zu ihrer Erfüllung. Diese Mitglieder des DRV dürfen weder Wettkämpfe veranstalten noch ihre Mitglieder auf Wettkämpfen starten lassen. Auf dem Rudertag ruht ihr Stimmrecht.</p> <p>(2) Rückständige Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie die Angaben nach § 16 (4) werden von der Geschäftsstelle angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt und die Verpflichtung nach § 16 (4) nicht in der gleichen Frist erfüllt, so kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. Der Ausschluss wird veröffentlicht. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.</p> <p>(3) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten trägt das säumige Mitglied.</p> <p>(4) Mitglieder des DRV können auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie die Mitgliederzahlen und sonstige Angaben nicht richtig oder nicht rechtzeitig übergeben.</p> <p>(5) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge und Umlagen bewilligen, wenn ein Verbandsmitglied vor Fälligkeit ein begründetes Stundungsgesuch einreicht. Der Ausschluss darf in diesem Falle erst nach Ablauf der Stundungsfrist angedroht werden.</p>	<p>(1) Die Mitgliedsrechte der Mitglieder des DRV, die mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und <b>Gebühren sonstigen Forderungen</b> sowie der Meldepflicht nach § 16 (4) im Verzug sind, ruhen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand ab Ablauf der gesetzten Frist bis zu ihrer Erfüllung. Diese Mitglieder des DRV dürfen weder Wettkämpfe veranstalten noch ihre Mitglieder auf Wettkämpfen starten lassen. Auf dem Rudertag ruht ihr Stimmrecht.</p> <p>(2) Rückständige Beiträge, Umlagen und <b>Gebühren sonstigen Forderungen</b> sowie die Angaben nach § 16 (4) werden von der Geschäftsstelle angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt und die Verpflichtung nach § 16 (4) nicht in der gleichen Frist erfüllt, so kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. Der Ausschluss wird veröffentlicht. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.</p> <p>(3) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten trägt das säumige Mitglied.</p> <p>(4) Mitglieder des DRV können auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie die Mitgliederzahlen und sonstige Angaben nicht richtig oder nicht rechtzeitig übergeben.</p> <p>(5) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge und Umlagen bewilligen, wenn ein Verbandsmitglied vor Fälligkeit ein begründetes Stundungsgesuch einreicht. Der Ausschluss darf in diesem Falle erst nach Ablauf der Stundungsfrist angedroht werden</p>

#### Begründung:

Zur Vereinfachung der Vereinsverwaltung sollen Abläufe mittelfristig verstärkt durch elektronische Arbeitswege und Abläufe bereitgestellt und genutzt werden. Insbesondere Zahlungsvorgänge sollen automatisiert werden. Finanzverwaltung verschlankt und vereinfacht werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit Zahlungsformate zu standardisieren, um umfangreich über eine einheitliche Zahlungsform für Forderungen - so wie bereits für das Beitragswesen - bereitzustellen. Das Lastschriftverfahren soll die verbindlich gewählte Zahlungsform darstellen, damit sollen die Vereine und insbesondere die ehrenamtlichen Funktionsträger entlastet werden.

#### Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

## TOP 9.1.1.5 - §39 Besondere Vertreter

<b>§39 Besondere Vertreter (alt)</b>	<b>§39 Besondere Vertreter (neu)</b>
(1) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.	(1) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
(2) Besondere Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Präsidium eine Bestellungsurkunde.	(2) Besondere Vertreter werden <b>nicht</b> in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Präsidium eine Bestellungsurkunde.

### **Begründung:**

Besondere Vertreter nach § 30 BGB sind ausdrücklich nach dem Gesetz keine Mitglieder des Vorstandes. Gemäß den Bestimmungen des § 64 BGB sind nur Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungsmacht im Vereinsregister anzumelden.

Nach herrschender Meinung der Rechtsprechung ist die Eintragung aber durch analoge Interpretation des § 64 BGB zulässig und zunehmend verpflichtend empfohlen. Zum Abhelfen der Monierung des zuständigen Amtsgericht Hannover schlagen wir daher die Eintragungserfordernis eines besonderen Vertreters durch Streichung des Wortes „nicht“ in § 39 Abs. (2) vor.

### **Antragssteller:**

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

## TOP 9.1.1.6. – NEU §43 Stabsstellen

Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. beantragt, die Aufnahme eines neuen Paragraphen „Stabsstellen“ in der genannten Ausgestaltung in Position § 43. Die nachfolgenden Paragraphen rücken inhaltlich unverändert eine Ordnungszahl vor. Vorhergehende Ordnungszahlen von Paragraphen sind von der Eingliederung nicht betroffen.

<b>§ 43 Stabsstellen</b>	
(1)	Das Präsidium kann zur Beratung aus einer oder mehreren Personen weisungsunabhängige Stabsstellen einrichten und deren Leitung und Mitglieder bestellen.
(2)	Mitglieder der Stabsstellen können Mitglieder von Mitgliedern des Verbandes oder externe dritte Personen sein.
(3)	Die Mitglieder der Stabsstellen können auf jeweilige Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV teilnehmen.
(4)	Die Leiter der Stabsstellen können fakultativ weitere Fachleute hinzuziehen.
(5)	Mitglieder der Stabsstellen dürfen weder ein Amt im Vorstand, im Präsidium oder den Fachressorts des DRV innehaben.

### **Begründung:**

Stabsstellen sind beratende Spezialisten und haben die Aufgabe Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen insbesondere aber Präsidium und Vorstand durch Beratung zu unterstützen und zu entlasten. Eine Stabsstelle hat jedoch keine Weisungs- bzw. Leitungsbefugnis.

Stabsstellen sind nicht unmittelbar ins operative Geschäft bzw. ins Tagesgeschäft eingebunden. In Stabsstellen kann und soll frei von normativen Zwängen weiteres Know-how aus dem Kreise des Verbandes und darüber hinaus generiert und genutzt werden.

Angelegenheiten für Stabsstellen können u.a. sein: Satzung und Ordnungen, Finanzen, Versicherungen

### **Folgeantrag:**

Unter Berücksichtigung des neuen § 43 Abs. (5) muss in § 22 unter Punkt g) „Stabsstellen“ ergänzt werden.

<b>§22 Mehrheit von Mandaten (alt)</b>	<b>§22 Mehrheit von Mandaten (neu)</b>
Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Präsidium schließt Mandate in folgenden Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen aus:	Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Präsidium schließt Mandate in folgenden Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen aus:
a) Verbandsjustiziar;	a) Verbandsjustiziar;
b) Beauftragte;	b) Beauftragte;
c) Regelkommission;	c) Regelkommission;
d) Verbandsrechtsausschuss;	d) Verbandsrechtsausschuss;
e) Ältestenrat;	e) Ältestenrat;
f) Rechnungsprüfung;	f) Rechnungsprüfung;
g) Vorsitz in einem Fachressort (mit Ausnahme der	<b>g) Stabsstellen;</b>
	h) Vorsitz in einem Fachressort (mit

<p>Vorstandsmitglieder);  h) Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates (mit Ausnahme im Präsidium; ein Mandat als Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates schließt ein Mandat als Präsident oder Vizepräsident des Präsidiums aus).</p>	<p>Ausnahme der  Vorstandsmitglieder);  i) Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates (mit Ausnahme im Präsidium; ein Mandat als Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates schließt ein Mandat als Präsident oder Vizepräsident des Präsidiums aus).</p>
---	---

**Begründung:**

Bei Annahme des Antrages zu § 43 zur Eingliederung eines Paragrafen „Stabstellen“ unter § 43 muss, unter Berücksichtigung des neuen § 43 Abs. (5) in § 22 unter Punkt g) „Stabsstellen“ ergänzt werden.

**Antragsteller:**

Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.